

Keine Erstattungszahlungen des AuGaLa bei finanzieller Unterstützung der Ausbildungskosten (z. B. Ausbildungsbonus) durch andere Institutionen (betroffen sind nur anspruchsberechtigte Betriebe) (Link im grünen Kasten auf der Seite Formulare)

In seiner Broschüre „Ausbildungsförderung in Frage und Antwort“ weist das Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (AuGaLa) auf folgenden Sachverhalt hin:

„Es besteht ebenfalls keine Anspruchsberechtigung auf Erstattungszahlungen des AuGaLa, wenn der Ausbildungsvertrag zwar ausschließlich zwischen dem ausbildungsumlagepflichtigen Ausbildenden und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, die Kosten der Ausbildung jedoch ganz oder teilweise von anderen Institutionen (z. B. Arbeitsverwaltung, Bildungsträger jeglicher Art, Handwerksammer, IHK, DRK, Jugenddorf o. a.) getragen werden. Sofern der Ausbildungsvertrag nicht eindeutig auf ein reguläres Ausbildungsverhältnis allein zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden und auf Übernahme sämtlicher Kosten der Ausbildung durch den Ausbildenden hinweist, ist der Ausbildende in der Beweisspflicht seiner Anspruchsberechtigung gegenüber dem AuGaLa. Vom AuGaLa in Unkenntnis fehlender Anspruchsberechtigung vorgenommene Erstattungszahlungen sind umgehend ans AuGaLa zurück zu zahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung ist nicht befristet.“

Diese Bestimmung trifft momentan insbesondere auf den Ausbildungsbonus zu. Vor Inanspruchnahme des Ausbildungsbonus sollte deshalb im Einzelfall geklärt werden, ob diese Förderung oder die Erstattungszahlungen des AuGaLa genutzt werden sollen.

Zur Klärung des Sachverhaltes können Sie die zu erwartenden Leistungen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten erfragen:

Erstattungen des AuGaLa:

Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4
53604 Bad Honnef
Telefon: 02224 7707-0
Fax: 02224 7707-77
Mail: info@augala.de

Förderung im Rahmen des Ausbildungsbonus:

Ihre zuständige Arbeitsagentur

Die Verfahrenspraxis zeigt, dass die Arbeitsverwaltung eine eventuelle Doppelförderung nicht prüft, die Verantwortung liegt daher allein beim Antragsteller!

Stand: Dezember 2008